



Nachacher-Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 28.

10. Juli 1855.

Bekanntmachung.

(Den Handel mit Gold- und Silber-
waaren betr.)

Im Nachgange wird die hohe Regierungsent-
schließung vom 17. Oktober 1817 (Intell.-Bl. Seite
866) dem hiesigen Magistrate, sämmtlichen Markts-
und Gemeinde-Verwaltungen zur Wissenschaft. Ueber-
wachung und genauesten Darnachachtung mit der Auf-
forderung mitgetheilt, die concessionirten Gold- und
Silberarbeiter speziell von dieser Regierungs Entschlie-
ßung zu verständigen, und daß dieses geschehen, bin-
nen 14 Tagen anzuzeigen.

München den 28. Juni 1853.

Königliches bayerisches Landgericht.

Wimm erzogener

An

sämmtliche kgl. Polizeibehörden des Isarkreises.

(Den Handel mit Gold- und Silber-
waaren betr.)

Im Namen

Er. Majestät des Königs von Bayern.

Mehrere Erfahrungen haben gezeigt, daß die über
den Feingehalt der in den öffentlichen Handel zu brin-
genden Gold- und Silberwaaren unterm 25. Jänner
und 1. August 1741 ergangenen Verordnungen
(M. G. E. vom Jahre 1788 Seite 613) beinahe ganz

in Vergessenheit gerathen sind, so sehr auch die Leich-
tigkeit bedeutender Gefährdungen des Publikums ge-
rade bei dieser Gattung von Waaren die strengste
polizeiliche Aufsicht nothwendig macht.

Da eine allerhöchste Entschließung vom 29. Sep-
tember d. Js. die strenge Handhabung jener Verord-
nungen aufs Neue anbefohlen hat, so werden die
Bestimmungen derselben den kgl. Polizeibehörden des
Isarkreises wieder in Erinnerung gebracht, und dem-
nach folgende Vorschriften in Beziehung auf den Han-
del mit Gold- und Silberwaaren ertheilet:

- 1) Keine Gold- oder Silberarbeit, es mag dieselbe
im Innlande versertigt, oder von dem Auslande
herein gebracht worden seyn, darf in den Handel
gebracht werden, wenn dieselbe nicht
 - a) mit einem öffentlichen Zeichen ihres Feinge-
haltes bezeichnet ist, und
 - b) wenn nicht die daraufgeschlagene Probe bei
Silberarbeiten dreizehn Loth, und bei Gold-
arbeiten vierzehn Karat zeigt.
2. Nur ausnahmsweise dürfen ganz kleine Silber-
arbeiten, wie z. B. Ringe, Rosenkranzplättchen,
Bisamknöpfe u dgl. unter jener gesetzlich bestimm-
ten Feine verarbeitet werden; immer aber müssen
dieselben nach dem Striche wenigstens zwölf Loth
zeigen, und mit dem entsprechenden Probezeichen
versehen seyn.
3. Die gegenwärtigen Vorschriften gelten sowohl für

den Handel der ansässigen Bijouterie-Händler und Gold- und Silberarbeiter, als auch vorzüglich für den Handel, welcher auf Messen und öffentlichen Märkten mit Gold- und Silberwaaren getrieben wird.

- 4) Es hat daher die k. Polizeibehörde eines jeden Ortes vor dem Anfange einer Messe oder eines öffentlichen Marktes die feilzuhaltenden Gold- und Silberwaaren mit Zuziehung der Führer und Zeichenmeister der Gold- und Silberarbeiter-Zunft genau zu untersuchen, und alle nicht mit einem Probezeichen versehenen oder nicht probehaltigen Waaren hinweg zu nehmen.

Diese Visitation ist auch während der Dauer des Marktes nach Umständen zu wiederholen.

- 5) Auf gleiche Weise haben sich die k. Polizeibehörden in den Läden der an einem jeden Orte ansässigen Bijouteriehändler und Gold- und Silberarbeiter von Zeit zu Zeit durch ähnliche Untersuchungen von der Beobachtung der obigen Vorschriften zu überzeugen, und die nicht gesetzmäßig befundenen Waaren ohne Rücksicht zu konfiszieren.

6. Vorzügliche Aufmerksamkeit ist auf die mit Gold- Silberwaaren handelnden Landfrämer zu richten, weil eben durch diese der unerfahrene Landmann am häufigsten gefährdet wird.

7. Den k. Polizeibehörden wird dabei bemerkt, daß insbesondere die auf dem Lande häufig getragenen Zilligran-Arbeiten, nach den angestellten Proben meistens sehr geringhaltig, und zuweilen sogar mit falschen Rosetten besetzt sind.

- 8) Die nach den obigen Bestimmungen konfiszierten Waaren sind jedesmal unverzüglich an das k. Haupt-Münzamt einzusenden.

- 9) Da die Verordnungen vom 25. Jänner und 1. August 1741 bisher nur zu sehr vernachlässigt und dadurch viele Gold- und Silberwaaren in den öffentlichen Handel gezogen wurden, welche nach jenen Gesetzen zur Konfiscation sich eignen, so hat jede k. Polizeibehörde alsbald nach dem Empfange der gegenwärtigen Bekanntmachung alle in ihrem Bezirke befindlichen, zum Handel mit Gold- und Silberwaaren berechtigten Gewerbeleute vorzurufen, und ihnen eine Frist von 4 Wochen zur Veräußerung ihrer den gesetzlichen

Forderungen nicht genügenden Waaren anzuberaumen.

Nach dem Verlaufe dieser unersprechlichen Frist treten die obigen Bestimmungen in ihre volle Wirksamkeit ein.

Je ausgebreiteter der Absatz mancher Gattungen von Gold- und Silberwaaren, vorzüglich auf dem Lande ist, um so mehr erwartet man von dem Diensteifer der k. Polizeibehörden die thätigste Wachsamkeit in der Vollstreckung der gegenwärtigen Vorschriften.

München den 17. Oktober 1817.

Königl. bayer. Regierung des Isarkreises.

Kammer des Innern.

Freih. v. Schleich, Präsident.

v. Hofstetten, Direktor.

Schlichtegroll, Accessist.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Veranlassung der k. Bauinspektion Ingelstadt wird hiebei zur Darnachtung öffentlich bekannt gemacht, daß die Rothbrücke, welche bei Mering am Stationsgebäude auf der Landstraße über die Paar führt, für größere Lasten als zu 100 Zentner volle Sicherheit nicht gewährt.

Friedberg am 8. Juli 1853.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Antrag der Joseph Hartmann'schen Kinder von der Meringerau wird deren Anwesen daselbst am Donnerstag den 21. l. Mts.

Nachmittags 2 Uhr

durch eine Gerichtskommission öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Der Schätzungswerth ist 1500 fl.

Die Kaufbedingungen werden an der Tagesfahrt bekannt gegeben.

Friedberg den 8. Juli 1853.

Der königl. Landrichter

Widder.

B e k a n n t m a c h u n g.

Jakob Pettenbauer aus Heimath, hat sich vor einiger Zeit vom Hause entfernt, ohne daß bisher über dessen Aufenthalt etwas ermittelt werden konnte.

Es werden daher alle diejenigen, welche an denselben was immer für Forderungen zu machen haben, aufgefordert, diese am

Mittwoch den 20. Juli l. Js.

Vormittags 9 Uhr

dahier um so bestimmter anzumelden und förmlich zu liquidiren, als sonst auf dieselben bei Auseinandersetzung der Massa keine Rücksicht genommen werden könnte.

Friedberg am 1. Juli 1853.

Königliches bayerisches Landgericht.

Widder.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Depositum zu Gunsten mehrerer unbekannter Kurrentgläubiger des Gütlers Gg. Stegmayer von Obermauerbach betr.)

Georg Stegmayer, Gütler von Obermauerbach, hat unterm 8. Juni l. Js. die Summe von 37 fl. 6 kr., welche zu Gunsten unbekannter Kurrentgläubiger auf seinem Anwesen hypothekarisch versichert war, dießorts zur Empfangsnahme hinterlegt.

Es werden daher alle Personen, welche hier auf Ansprüche zu machen gedenken, aufgefordert, dieß

innen 3 Monaten a dato

um so gewisser geltend zu machen, als widrigenfalls die erlegte Summe dem Deponenten wieder verausfolgt wurde.

Nichach den 17. Juni 1853.

Königliches Landgericht Nichach.

Wimmer.

B e k a n n t m a c h u n g.

Wegen Reparatur der Friedberger Lechbrücke ist die Passage über dieselbe vom 18. Juli an bis auf Weiteres für den Verkehr gesperrt.

Augsburg am 8. Juli 1853.

Königliche Bauinspektion Augsburg.

Freih. v. Gumpenberg.

Wetter.

Verlorne Sackuhr.

Ein armer Mann verlor vergangenen Samstag vom Hochzoll bis Friedberg eine doppelgehäufte silberne Sackuhr. Der redliche Finder wolle selbe gegen Belohnung in der Friedberger Buchdruckerei abgeben.

Öeffentliche Verhandlungen des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Nichach.

Jakob Wackerbauer, lediger Dienstknecht von Mauern, die Zieglerstochter Anna Moser von dort, dann der Gütler Jakob Herdenhuber, waren Liebhaber von einem guten Wissen setten Schaffleisches.

Der Bauer Per von Breitötting, bei dem Wackerbauer, der gerne gut aß und trank, aber selten bei Geld war, hatte um diese Zeit eben mehrere gemästete Hammel, einen im Werthe zu 7 fl.

Dieser, meinte Wackerbauer, könnte leicht ein solches Thierlein entbehren; er nahm ihm daher nächtlicher Weile ein solches, während seine Geliebte Anna Moser Spähe stand; um diesen Transport zu erleichtern, ward auch ein alter Schubkarren mitgenommen, und der Hammel zum Herdenhuber gebracht, der der schon vor Verübung der That solche Begünstigung gegen ein Stück Fleisch zugesichert hatte. — Dort wurde nun der Hammel geschlachtet und wacker gezecht und gegessen.

Für diese Mahlzeit, die der Wackerbauer als Urheber bereitet, seine Geliebte eine starke, und Herdenhuber eine geringere Beihülfe geleistet, haben nun diese drei auch die Zeche zu zahlen, wozu Ersterer 3 Monate, seine Geliebte 18 Tage, und Herdenhuber 8 Tage Gefängniß beizusteuern hat.

Während wir seit einigen Wochen nichts als Hiobsposten über Ueberschwemmungen, schlechten Stand der Felder und noch vieles andere lesen mußten, drängt jetzt eine Nachricht die andere über den günstigen Stand der Saaten, über das Fallen der künstlich gesteigerten Getreidepreise ic. — Die beste Nachricht ist unsers Erachtens ein Blick nach dem blauen Himmel, der nur noch einige Wochen seine freundliche Sonne spenden darf, und wir sind aus den Klauen des Wuchers, der so schnöde mit der Noth der Armen seine Säcke füllt

Mit einer Beilage.

Stand und Preis der Nibacher Schranne vom 9. Juli 1853.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster.		mittlerer.		mindest.		fl.	fr.	gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen	141	141	—	23	58	22	55	21	49	3233	8	—	23	—	—
Korn	144	143	1	18	42	18	9	17	53	2597	41	—	18	—	—
Gerste	1	1	—	—	—	12	—	—	—	12	—	—	—	—	—
Haber	85	85	—	7	30	7	14	6	59	616	3	—	—	—	7
Summa	371	370	1							6458	52				

Nibacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	pf.	Brod.	Vid.	Loth.	Qu.	Theil.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr.	pf.
Schensfleisch, gemästetes	11	2	Halbkreuzer Semmel	—	2	—	1/2	Mundmehl	7	3
Rohfleisch	9	2	Kreuzer Semmel	—	4	—	1	Semmelmehl	6	3
Rindfleisch	9	2	Halbkreuzer Roggl	—	3	—	2 1/2	Schonnemehl	5	3
Schweinsfleisch	15	—	Kreuzer Roggl	—	6	1	1	Nachmehl	4	3
Kalbsteisch	8	—	Halbbagen Laib	—	16	—	2	Roggenmehl	4	3
Schafsteisch	9	—	Bagen Laib	1	—	1	—	1 Vid. Roggenbrod	4	—

Viktualien-Preise für Friedberg und Reichenhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	pf.	Brod.	Vid.	Loth.	Qu.	Theil.	Mehl, pr. Viertel.	fl.	fr.	pf.
Schensfleisch, gemästetes	11	2	Halbkreuzer Semmel	—	1	2 1/2	—	Feines Mundmehl	1	—	—
Rohfleisch	9	2	Kreuzer Semmel	—	3	1	—	Semmelmehl	—	52	—
Rindfleisch	9	2	Zweifkreuzer Roggl	—	8	2	—	Geringeres Mehl	—	41	—
Schweinsfleisch	15	—	Vierkreuzer Roggl	—	17	—	—	Nachmehl	—	36	—
Kalbsteisch	9	—	Bagen Laib	—	29	—	—	Bachmehl	—	42	—
Schafsteisch	8	—	Achtkreuzer Laib	1	26	—	—				

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgericht Friedberg.

Mehl-Tare.							Brod-Tare.			
Gattung.	P r e i s e.						Gattung.	G e w i c h t		
	Messen.		Vierling.		Maßl.			Pfund	Loth.	Quint
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
Feines Mundmehl	4	—	1	—	—	15	Halbkreuzer Semmel	—	1	3
Semmelmehl	3	28	—	52	—	13	Kreuzer Semmel	—	3	2
Geringeres Mehl	2	56	—	44	—	11	Zweifkreuzer Roggl	—	9	—
Nachmehl	2	24	—	36	—	9	Vierkreuzer Roggl	—	18	—
Bachmehl	2	48	—	42	—	10 ¹ / ₂	Bazen Laib	—	30	—
							Achtkreuzer Laib	1	28	—

Auswärtige Schranken-Preise.

München 2. Juli. Augsburg 8. Juli. Schrobenhausen 7. Juli. Rain 2. Juli. Friedberg 7. Juli.																														
Ort der Schranne.	Teesen.						Waizen.						Korn.						Gerste.						Haber.					
	höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
München	—	—	—	—	—	—	—	—	23	43	—	—	—	—	18	31	—	—	—	—	14	2	—	—	—	—	7	50	—	—
Augsburg	—	—	—	—	—	—	23	47	22	56	21	3	19	19	18	52	18	16	14	12	13	48	13	18	7	36	7	16	6	56
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	24	19	23	5	22	31	19	18	18	39	17	49	—	—	—	—	—	—	7	31	7	13	6	23
Rain	—	—	—	—	—	—	25	20	24	38	22	17	20	7	19	22	18	53	13	30	12	48	12	—	7	—	6	36	6	24
Friedberg	9	22	8	59	8	36	25	—	23	33	22	7	18	27	17	56	17	26	10	—	10	—	10	—	7	36	7	21	7	7